

Kreis Segeberg | Der LandratFB II Ordnungswesen, Straßenverkehr,
Verbraucherschutz**Matthias Schröder**
Fachbereichsleitung
Haus B, Zimmer-Nr. 215
Hamburger Straße 30
23795 Bad SegebergTel. +49 4551 951-9444
Fax +49 4551 951-99816
E-Mail
matthias.schroeder@segeberg.de**Aktenzeichen:**
II 53.30-514-33
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 06.01.2022

Allgemeinverfügung

des Kreises Segeberg

über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARSCoV-2 in der Gemeinschaftseinrichtung Landesunterkunft (LUK) Bad Segeberg – Containerfeld 1, Segeberger Straße 100, 23795 Bad Segeberg

Gemäß § 28a Absatz 1, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 und § 29 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die **komplette vorübergehende Schließung** des o.g. Bereiches der o.g. Gemeinschaftsunterkunft gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 2 IfSG. Dies bedeutet im Einzelnen:
 - Die **Neuaufnahme** von Bewohner*innen ist untersagt.
 - **Arztbesuche** und **Krankenhausverlegungen** sind nur mit vorheriger Absprache meines Fachdienstes Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz durchzuführen. In medizinischen Notfällen kann auf die vorherige Absprache verzichtet werden, in diesen Fällen ist der Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz unverzüglich darüber zu informieren.

- Die Durchführung von **Veranstaltungen** aller Art ist untersagt.
 - **Besuche** aller Art sind untersagt. Ausgenommen sind Besuche aus sozialetischen Gründen, wie dem Besuch bei einem Sterbenden. Die Ausnahme gilt nicht für Personen mit akuten Atemwegserkrankungen. Diese Besuche sind zuvor mit meinem Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz abzustimmen; ist die vorherige Abstimmung aus faktischen Gründen nicht möglich, ist die Abstimmung unverzüglich nachzuholen.
2. Allen Personen, die vor dem 03.01.2022 12 Uhr bereits im o.g. Bereiches gelebt haben und sich weiterhin dort aufhalten, gegenüber wird eine **Absonderung (Quarantäne oder Isolation)** angeordnet. Dies bedeutet im Einzelnen:
- Sie dürfen Ihre Räumlichkeit innerhalb des Containerfeldes 1 nicht ohne meine Genehmigung (hier: Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz) verlassen. Das Verlassen Ihrer Räumlichkeit ist lediglich zur Nutzung der Gemeinschaftshygieneräume und ausschließlich mit Tragen einer Mund-Nasen-bedeckung gestattet.
 - Sie sind verpflichtet, folgende **Verhaltensmaßnahmen** einzuhalten:
 - Kein enger körperlicher Kontakt anderen Personen
 - Ein Abstand von **> 1,5 - 2m** zu anderen Personen ist einzuhalten.
 - Benutzung von Einwegtaschentüchern beim Naseputzen.
 - Die vorgenannten Unterpunkte gelten nicht bei Personen, die persönliche Zuwendung oder Pflege brauchen oder diese durchführen und in der gleichen Räumlichkeit leben. Die Kontakte sind auf das notwendige Maß zu reduzieren.
 - Tragen eines **eng anliegenden Mund-Nasen-Schutzes**, wenn es unvermeidlich ist, dass Sie sich im öffentlichen Raum bewegen oder den Raum mit Dritten teilen müssen. Dieser ist bei Durchfeuchtung, spätestens aber nach zwei Stunden zu wechseln.
 - Sie stehen mit sofortiger Wirkung unter Beobachtung durch meinen Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz in Bad Segeberg. Während der Beobachtung haben Sie folgendes zu beachten:
 - Sie haben den Anordnungen meines Fachdienstes Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz unverzüglich Folge zu leisten.
 - Die Untersuchungen der Beauftragten des Fachdienstes Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz sind zu dulden.
 - Sie sind verpflichtet auf Verlangen umfassend über die Ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.
3. Für den Fall, dass z.B. im Rahmen des täglichen Kontakts bei einer Person coronaspezifische Symptome festgestellt werden, so sind diese Person sowie die aufgetretenen Symptome unverzüglich an meinen Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz (unter: infektionsschutz@segeberg.de) zu übermitteln.
4. Der Zutritt zu dem o.g. Bereich der Gemeinschaftseinrichtung ist nur Mitarbeiter*innen der Polizei, des LaZuF, des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), der Notarztbörse und des durch das LaZuF beauftragten Sicherheitsdienstes oder Personen, welche zuvor von meinem Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener genehmigt wurden, gestattet. Dieser Zutritt darf nur unter Verwendung einer durch das Robert-Koch-Instituts empfohlenen Persönlichen-Schutz-Ausrüstung

erfolgen.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis sie von meinem Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz wieder aufgehoben wird.
6. Zuwiderhandlungen sind nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG bußgeldbewehrt.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28a Absatz 1, § 28 Absatz 1 i.V.m § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG. Nach § 28a Absatz 1, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28a Absatz 1, § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider können somit einer Beobachtung nach § 29 Abs. 1 IfSG unterworfen werden. Die Beobachtung ist eine notwendige Schutzmaßnahme für die Allgemeinheit, um die Ausbreitung schwerwiegender Infektionskrankheiten einzudämmen oder zu verhindern.

Nach § 31 IfSG, kann die zuständige Behörde Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagen. Dies gilt auch für sonstige Personen, die Krankheitserreger in oder an sich tragen, so dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht.

Bei dem neuartigen Coronavirus handelt es sich um eine Krankheit, die durch Krankheitserreger (Viren) verursacht wird, welche durch Tröpfcheninfektion von Mensch-zu-Menschen übertragen werden. Eine Übertragung ist durch Tröpfcheninfektion mit an dem neuartigen Coronavirus erkrankten Personen oder durch den Kontakt mit deren Erbrochenen, Stuhlgang oder anderen Körperflüssigkeiten möglich. Da derzeit weder ein hinreichender Schutz der Bevölkerung durch Impfen, noch ein in Deutschland zur Behandlung zugelassenes Medikament zur Behandlung zur Verfügung steht, kommt der Verhinderung der Ansteckung Gesunder durch das Virus besondere Bedeutung zu.

Krank im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG ist eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist. Eine Person im Containerfeld 1 der o.g. Gemeinschaftseinrichtung gilt derzeit als an COVID-19 erkrankt bzw. mit SARS-CoV-2 infiziert und als infektiös, so dass entsprechende Maßnahmen zu dulden sind. Diese Person wurde

bereits separiert. Es handelt sich um eine nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1t i.V.m. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG meldepflichtige Erkrankung, die als hoch ansteckend gilt.

Gemäß § 2 Nr. 7 IfSG gilt eine Person als Ansteckungsverdächtiger, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Alle übrigen Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen hatten bis zum 03.01.2022 12 Uhr ausreichend langen Kontakt zu der positiv getesteten Person. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass diese die Krankheitserreger bereits aufgenommen haben. Sie erfüllen damit die vom Robert-Koch-Institut definierten Kriterien und sind als Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 7 des IfSG einzustufen.

Die Anordnung, sich in ihren Räumlichkeiten aufzuhalten und diese ohne Genehmigung nicht zu verlassen, ist aufgrund des in dem oben genannten Containerfeld der Gemeinschaftseinrichtung vorliegenden Ausbruchsgeschehens zum Schutze der Allgemeinheit, der Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen geeignet und erforderlich, um die Verbreitung des neuartigen Coronavirus wirksam zu bekämpfen und um eine Ausbreitung zu verhindern. Das mir seitens des Gesetzes eingeräumte Ermessen erfolgt demgemäß pflichtgemäß und rechtmäßig.

Nach der Einschätzung des vom Gesetzgeber in § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert-Koch Institutes wird die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung derzeit als insgesamt hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Es handelt sich danach nicht um eine mit einer Grippeepidemie vergleichbaren Situation, sondern es liegt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Lage vor. Da in dem oben genannten Bereich der Gemeinschaftseinrichtung eine klare Trennung der Personen, sowie eine klare Kontaktpersonennachverfolgung nicht ausreichend möglich ist, wird der Unterbrechung von Infektionsketten und der Einschränkung der Ausbreitung in diesem Bereich, zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit besondere Bedeutung zugerechnet.

Durch das LaZuF wird Sicherheitspersonal zur Sicherstellung der o.g. Anordnungen bereitgestellt.

Anhörung:

Im Rahmen der Ermittlungen wurde die Leitung der Abteilung für Integrations- und Verfahrensbegleitung, Aufnahmeeinrichtungen des LaZuF Herr Lothar Gahrmann bereits am 06.01.2022 mündlich angehört. Die Anordnungen wurden am 06.01.2022 mündlich ausgesprochen und werden hiermit gemäß § 108 Abs. 2 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LVwG) schriftlich bestätigt. Von einer schriftlichen Anhörung gemäß § 87 Abs. 1 LVwG wurde abgesehen, da eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr in Verzug gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 1 LVwG als notwendig erschien. Durch die Anhörung würde ein solcher Zeitverlust eintreten, so dass der Zweck der Maßnahmen nicht mehr erreicht werden kann, weshalb die Maßnahme als nicht bis nach Durchführung einer Anhörung – auch bei Gewährung kürzester Anhörungsfristen – hinausgeschoben werden kann.

Diese Allgemeinverfügung **gilt ab sofort bis sie von meinem Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz wieder aufgehoben**

werden.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 16 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher bußgeldbewehrt nach § 73 Absatz 1 Nr. 6a IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Kreis Segeberg - Der Landrat - Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, einzulegen. Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Daher muss auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs, den Anordnungen Folge geleistet werden.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten beim Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg eingesehen werden.

Bad Segeberg, den 06.01.2022

Im Auftrage

